

A n t r a g



der Abgeordneten Ing.Kellner, Reiter, Romeder, Mandorff, Rabl, Reischer, Ing.Schober, Prof.Wallner und andere

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Pflichtschulgesetzes ist für die auch nur vorübergehende schulfremde Mitverwendung von für Schulzwecke gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften eine Bewilligung erforderlich, die bei allgemeinbildenden Pflichtschulen die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei berufsbildenden Pflichtschulen der Gewerbliche Berufsschulrat zu erteilen hat. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Mitverwendung für schulfremde Zwecke obliegt die Erteilung der Bewilligung der Landesregierung.

In der Praxis wird das gesetzliche Erfordernis, auch nur bei vorübergehender schulfremder Mitverwendung eine Bewilligung zu erwirken, oft nicht eingehalten, weil der gesetzliche

Schulerhalter sich gar nicht bewußt ist, daß auch üblicherweise in Schulgebäuden durchgeführte Veranstaltungen, wie Erste-Hilfe-Kurse oder Blutspendeaktionen, unter die Bestimmungen des § 9 Abs.1 des NÖ Pflichtschulgesetzes fallen. Überdies scheint das Erfordernis einer Bewilligung einer auch nur vorübergehenden Mitverwendung von Schulgebäuden und das damit gemäß § 9 Abs.1 leg.cit. verbundene Anhörungsverfahren für derartige Fälle verwaltungstechnisch viel zu kompliziert. Aus denselben Erwägungen scheint es unbedenklich zu sein, die Bewilligung einer nicht nur vorübergehenden Mitverwendung für schulfremde Zwecke der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Gewerblichen Berufsschulrat anstelle der Landesregierung zu übertragen.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist die möglichst weitgehende Auslastung der Schulgebäude und Schulliegenschaften, soweit dadurch nicht die Interessen des Schulwesens verletzt werden, im öffentlichen Interesse gelegen, sodaß ein nach Möglichkeit unbürokratisches Verfahren für solche Verwendungen geboten ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.